

Vertrauenstatbestand

Anpassung der betrieblichen Altersversorgung – Betriebliche Übung

Als langjährig Beschäftigte der DAG bzw. anschließend ver.di gab es bis einschließlich 2011 keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass mit der Erteilung der Versorgungszusage zur betrieblichen Altersversorgung durch die Ruhegehaltskasse ein rechtlich bindender Vertrauenstatbestand eingetreten ist.

- Zu den Belangen des Versorgungsempfängers gehört sein Interesse an der Erhaltung der Kaufkraft seiner Betriebsrente. Aus dem zwischenzeitlich eingetretenen Kaufkraftverlust, der anhand der Veränderungen des Verbraucherpreisindex für Deutschland zu ermitteln ist, ergibt sich der Anpassungsbedarf. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des BAG.
- Das Betriebsrentengesetz will eine Auszehrung der Betriebsrenten vermeiden. Zu den Belangen der Versorgungsempfänger gehört demzufolge in der Wiederherstellung des ursprünglich vorausgesetzten Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung.

Die nun diesjährig entgegen der betrieblichen Übung angeordnete Nichtanpassung der Ruhegehälter ist insofern nichts anderes als eine willkürliche Entwertung angesparten Eigentums. In unserem Streitfall aus gewerkschaftsegoistischen Grund.

Im BetrAVG wird dies ausdrücklich berücksichtigt, indem in § 1 b Abs. 1 Satz 4 eine Versorgungsverpflichtung, die auf betrieblicher Übung beruht, derjenigen aus einer sonstigen Zusage gleichgestellt wird.

Dies gilt auch für unsere Ruhegehaltskasse und natürlich ver.di!

VersorgungsempfängerInnen müssen darauf vertrauen können, dass dies nicht ausgerechnet gewerkschaftseitig in Frage gestellt wird.

Nicht alle haben die letztjährigen Leistungsbescheide der Ruhegehaltskasse vorliegen. Insofern macht es sicher Sinne, sich anhand der folgenden Aufstellung noch einmal vor Augen zu führen, was uns wiederholt zugesichert wurde.

Die nachstehende Auflistung soll dabei nicht nur exemplarisch verdeutlichen, sie darf auch gerne als moralische Ohrfeige gegenüber den ignoranten VerursacherInnen des anstehenden öffentlichen und insofern in seiner Außenwirkung gewerkschaftsschädigenden Arbeitsgerichtsprozesses verstanden werden.

Rückblick: Umwandlung der Rechtsform der Ruhegehaltskasse

Schreiben des Vorsitzenden der DAG vom 01.02.2000 an alle hauptamtlich Beschäftigten der DAG

- „Um nicht in Gefahr zu laufen, dass die Rücklage der Ruhegehaltskasse der DAG nach der Verschmelzung der einzelnen Gewerkschaften zur neuen ver.di zur Einlösung von Ruhegehaltszusagen der vier anderen ver.di-Gewerkschaften herangezogen wird, will der Bundesvorstand die dafür notwendigen Sicherheiten durch Umwandlung der Rechtsform der Ruhegehaltskasse schaffen.“

Schreiben (ohne Datum) der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG (Helmut Tesch, Roland Issen) in 2001 an alle Beschäftigten und alle Ruhegehaltsempfänger/innen der ehemaligen DAG

- „Die Ruhegehaltskasse (Stiftung) hat ... die Leistungsrichtlinien in ihrer derzeit gültigen Form übernommen. Inhaltlich hat sich daher für die Anwärter/innen und Empfänger/innen von Ruhegehaltsansprüchen nichts verändert.“
- Dies bedeutet, dass Beschäftigte, dies bis zu diesem Zeitpunkt ein Arbeitsverhältnis mit der DAG begründet hatten, weiterhin als Anwartserwerber/innen in der Ruhegehaltskasse verbleiben und bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen der Leistungsrichtlinien Versorgungsansprüche erwerben.

info@rgk-dag.de vom 15.11.2004 (undisclosed-recipients)

- Ende des vergangenen Jahres hat der ver.di-Bundesvorstand versucht, Entscheidungen der Gremien der Ruhegehaltskasse zu unterbinden. ... Vorstand und Kuratorium wiesen dieses Ansinnen des ver.di-Bundesvorstandes zurück mit dem Hinweis darauf, dass sie nicht Weisungen des ver.di-Bundesvorstandes unterliegen. ...
- Die Stiftungsaufsicht hat die Entscheidung der Gremien der Ruhegehaltskasse im Hinblick auf die Erhöhungen der Ruhegehälter für rechtmäßig erklärt.“

Die Ruhegehaltskasse der DAG, Info-Schreiben der RGK vom 15.11.2004

- „Die Umwandlung der Ruhegehaltskasse in eine Stiftung garantiert für die Zukunft die Eigenständigkeit der Ruhegehaltskasse. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Gremien der Stiftung in ihren Entscheidungen autonom sind.
- Die Trägerschaft (*ver.di*) führt ... nicht dazu, dass das Trägerunternehmen Einfluss auf die Entscheidungen der Organe nehmen kann. Deren Handlungsmöglichkeiten bestimmen sich ausschließlich nach der von der Stiftungsaufsicht genehmigten Satzung.
- Leistungen der Stiftung werden nach Maßgabe der Stiftungssatzung und der auf Grundlage der Satzung erlassenen Leistungsrichtlinien gewährt.“
- Die finanzielle Ausstattung der Ruhegehaltskasse ist ein Garant dafür, dass die Ruhegehaltskasse als Unterstützungskasse ihre eigenen Verpflichtungen auch künftig erfüllen kann und wird.“
- Durch die Ruhegehaltszahlungen der Stiftung wird der Haushalt von ver.di ständig entlastet, da die Ruhegehälter der ehemaligen DAG-Beschäftigten nicht aus dem ver.di-Haushalt und somit nicht aus Mitgliedsbeiträgen bezahlt werden müssen, sondern aus den rückgedeckten Mitteln der Stiftung finanziert werden.

Anpassung der Ruhegehälter 2004

Schreiben der RGK (Stiftung) vom 26.01.2004 an alle RuhegehaltsempfängerInnen

- „Gemäß Abschnitt V unserer Leistungsrichtlinien werden wir ab dem 01. Januar 2004 die Ruhegehälter entsprechend der gesetzlichen Rentenanpassung um 1,04 % erhöhen.
- Soweit diese Anpassung 25 % der gesetzlichen Rentenerhöhung, also 0,26 %, übersteigt, erwächst für diesen Teil kein Zahlungsanspruch gegenüber ver.di, da ver.di eine Rentenanpassung für die Ruhegehaltsempfänger/innen der ehemaligen DAG nicht vornehmen will.“

Anpassung der Ruhegehälter 2007

Schreiben der RGK (Stiftung) vom Mai 2007 Is-lie an alle RuhegehaltsempfängerInnen

- „Da in den letzten 3 Jahren keine Erhöhung der Ruhegehälter erfolgt ist, haben Vorstand und Kuratorium der Ruhegehaltskasse eine Anpassung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in entsprechender Anwendung des § 16 Betriebsrentengesetz geprüft. ...
- Bei der Beschlussfassung der Leistungsrichtlinie der Ruhegehaltskasse waren Bundesvorstand und Gewerkschaftsrat der DAG ... davon ausgegangen, dass die gesetzlichen Renten jährlich erhöht werden. Deshalb wollte die Ruhegehaltskasse in Anlehnung an das Betriebsrentengesetz jetzt handeln. ...
- Um diesen Satz (*Steigerungsrate Verbraucherpreisindex*) werden nunmehr die Ruhegehälter, die erstmals vor dem 01.01.2004 Ruhegehalt bezogen haben, erhöht. ...
- Die nächste Überprüfung in analoger Anwendung des § 16 BetrAVG erfolgt für diesen Personenkreis dann zum 01.01.2010. Für alle jene, die nach dem 31.12.2003 erstmals Ruhegehalt erhalten haben, erfolgt die Überprüfung entsprechend später. ...
- Künftig werden alle Ruhegehälter in Anlehnung an das Betriebsrentengesetz in 3-Jahres-Abschnitten überprüft. Maßstab für diese Überprüfungen soll auch künftig die Entwicklung des Verbraucherpreisindex sein. ...
- Wir müssen darauf hinweisen, dass die jetzt erfolgte Anpassung der Ruhegehälter in Höhe von 5,42 % eine freiwillige Leistung der Ruhegehaltskasse ist. ver.di wird ausdrücklich von dieser Leistung freigehalten, da ver.di für diese Leistung nicht eintreten kann.
- Wir hoffen, Ihnen mit dieser Mitteilung eine Freude zu machen.“

Schreiben der RGK (Stiftung) vom Juni 2007 Is-lie an alle Ruhegehaltsanwärterinnen und Ruhegehaltsanwärter

- „Künftig wird die Ruhegehaltskasse jeweils nach Ablauf von 3 Jahren analog zum Betriebsrentengesetz eine Überprüfung der Ruhegehälter vornehmen.“

Zur Erläuterung: Bundesvorstand und Gewerkschaftsrat der DAG waren davon ausgegangen, dass die gesetzlichen Renten jährlich erhöht werden. Dies war in den drei Jahren zuvor nicht geschehen. Deshalb wollte die Ruhegehaltskasse handeln.

- „Wie schon in den Vorjahren konnte die Ruhegehaltskasse auch im abgelaufenen Jahr 2006 alle erbrachten Leistungen aus erwirtschafteten Erträgen finanzieren.“

Wegen des guten Börsenjahres und einer erfreulichen Entwicklung bei der DAWAG, konnte das Vermögen der Ruhegehaltskasse erhöht werden.“

- Die Ruhegehaltskasse kann darauf verweisen, “dass ihr Gesamtvermögen deutlich über das von den Versicherungsmathematikern für erforderlich gehaltene Vermögen hinaus angestiegen ist. Mit anderen Worten: Die Ruhegehaltskasse ist nach wie vor eine grundsolide finanzierte Unterstützungskasse, bei der man davon ausgehen kann, dass sie alle eingegangenen Verpflichtungen dauerhaft einlösen kann und wird.“

Anpassung der Ruhegehälter 2008

Schreiben der RGK-Geschäftsführerinnen Elias und Lüßenhop vom 28.01.2008 an alle RuhegehaltsempfängerInnen

- „Alle Empfänger von Ruhegehalt, Witwen-/Witwer- und Waisenunterstützungen erhalten auf der Grundlage des Abschnitt V Absatz 1 der Richtlinien ... entsprechend der gesetzlichen Rentenerhöhung ab Januar 2008 eine Erhöhung von 0,54 % Ihres bisherigen Ruhegehaltes.
- Die Ruhegehaltskasse überprüft darüber hinaus im 3-Jahres-Rhythmus, ob die Anpassungen der Ruhegehälter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex entsprochen haben.“
- „Nach wie vor können wir feststellen, dass die Ruhegehaltskasse finanziell solide aufgestellt ist und ihre laufenden Verpflichtungen auch in Zukunft erfüllen kann und wird. Auf Grundlage jährlicher versicherungsmathematischer Berechnungen erfolgt eine vorsichtige Anlagenpolitik ...“

Anpassung der Ruhegehälter 2009

Schreiben der RGK (Stiftung) vom 03.02.2009 an alle RuhegehaltsempfängerInnen

- „In Anlehnung an das Betriebsrentengesetz (§ 16) überprüft die Ruhegehaltskasse die Ruhegehälter im 3-Jahres-Rhythmus hinsichtlich der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes. ...
Es errechnet sich eine Steigerung von 5,74 %. Gegengerechnet wird die Erhöhung der gesetzlichen Renten in diesem Zeitraum ...
Somit verbleibt eine Erhöhung aufgrund des Anstieges des Verbraucherpreisindex um 4,1 %.
Da ... die gesetzliche Erhöhung um 1,1 % zum 01.01.2009 und die Erhöhung in Anlehnung an § 16 BetrAVG zeitlich übereinstimmt, ergibt sich eine Erhöhung Ihres Ruhegehaltes ab Januar 2009 um 5,2 %.
- Die nächste Überprüfung Ihres Ruhegehaltes (in Anlehnung an das Betriebsrentengesetz) erfolgt zum Januar 2012.“

Anpassung der Ruhegehälter 2010

Schreiben der RGK (Stiftung) vom 26.01.2010 an alle RuhegehaltsempfängerInnen

- „In Anlehnung an das Betriebsrentengesetz (§ 16) überprüft die Ruhegehaltskasse die Ruhegehälter zusätzlich im 3-Jahres-Rhythmus hinsichtlich der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes. ...

Es errechnet sich eine Steigerung von 5,27 %. Gegengerechnet wird die Erhöhung der gesetzlichen Renten in diesem Zeitraum ...
Somit verbleibt eine Erhöhung aufgrund des Anstieges des Verbraucherpreisindex um 1,22 %.“

Anpassung der Ruhegehälter 2011

1. Schreiben der RGK (Stiftung) vom 31.01.2011 Is/lie an alle RuhegehaltsempfängerInnen

- „Da der Gesetzgeber für 2010 keine Anpassung der gesetzlichen Altersrenten beschlossen hat, wird die Ruhegehaltskasse für 2011 ebenfalls keine Anpassung der Ruhegehälter vornehmen können. Ungeachtet dessen wird die Ruhegehaltskasse auf der Grundlage des § 16 des Betriebsrentengesetzes im Dreijahresrhythmus prüfen, ob die Anpassungen der Ruhegehälter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex entsprochen haben.“
- „Zwar ist die Wertentwicklung naturgemäß jährlichen Schwankungen unterworfen, wichtig ist jedoch, dass die Ruhegehaltskasse auf der Zeitachse über die gesamte Laufzeit der Verpflichtung eine hinreichende Rendite erwirtschaftet. Im Ergebnis steht die Ruhegehaltskasse aber nach wie vor auf solider finanzieller Grundlage.“
- „Ab August 2010 haben der Vorstand und das Kuratorium der Ruhegehaltskasse die Wertsicherung auf das Gesamtvermögen der Ruhegehaltskasse ausgeweitet. Dadurch wird dieses Vermögen gegen größere Kursschwankungen und ggf. auch Kursverluste künftig noch besser abgesichert.“

2. Schreiben der RGK vom 31.01.2011 SL/ba an alle RuhegehaltsempfängerInnen

- „Die Ruhegehaltskasse überprüft jedoch in Anlehnung an das Betriebsrentengesetz (§ 16) im 3-Jahres-Rhythmus, ob die vergangenen Ruhegehaltserhöhungen dem Anstieg des Verbraucherpreisindex entsprochen haben.“

Information der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG vom Januar 2012

- „Er (*Uwe Grund*) betonte noch einmal, dass insbesondere ihre (*Issen / Tesch*) kluge und umsichtige Anlagepolitik dafür gesorgt hat, die Ruhegehaltskasse trotz schwierigster Situation an den Kapitalmärkten gut für die Zukunft zu rüsten.“

Anpassung der Ruhegehälter 2012

Schreiben vom 18.01.2012 an die Leistungsempfänger der RGK durch die ver.di-Bundesverwaltung, Personal

- „ver.di hat gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG zum 01. Januar 2012 eine Anpassungsprüfung und –entscheidung in Bezug auf die über die DAG-Ruhegehaltskasse gezahlten laufenden Versorgungsleistungen vorgenommen und getroffen.“

Die angeführten Erläuterungen sollten hinlänglich verdeutlicht haben, warum gegenüber dem Stiftungsträger ver.di der Vorwurf des rechtsmissbräuchlichen Eingriffes in den Versorgungsumfang erhoben wird bzw. der Vertrauensschutz gegenüber den Leistungsempfängern als auch die Verhältnismäßigkeit in grobem Maße verletzt wurden.

Noch einmal zur Wiederholung: Die Trägereigenschaft von ver.di beinhaltet nicht, dass das Trägerunternehmen satzungswidrig oder entgegen den Leistungsrichtlinien bzw. den satzungskonformen Beschlüssen der Stiftung Einfluss auf die Entscheidungen deren Organe nehmen kann.

Wir haben es mit einer rechtsfähigen Stiftung zu tun. Es ist nicht etwa so, dass die Satzung der Stiftung Ruhegehaltskasse Bestandteil eines Vertrages zwischen der RGK und ver.di ist. Die Stiftung Ruhegehaltskasse hat vielmehr eine eigene Rechtspersönlichkeit!

„Die Umwandlung der Ruhegehaltskasse in eine Stiftung garantiert für die Zukunft die Eigenständigkeit der Ruhegehaltskasse. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Gremien der Stiftung in ihren Entscheidungen autonom sind.“ (Info-Schreiben der RGK vom 15.11.2004).

Auch hier zu sachdienlichen Verdeutlichung der entsprechende Auszug aus der Satzung der Ruhegehaltskasse (Stiftung)

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

5. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung **in eigener Verantwortung**. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

...

b) Vergabe der Stiftungsmittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks (Leistungsbescheidungen)

Die nachstehende Entscheidung und Mitteilung an alle RuhegehaltsanwärterInnen der Stiftung RGK aus 2007 erfolgte damit satzungskonform.

- **„Künftig werden alle Ruhegehälter in Anlehnung an das Betriebsrentengesetz in 3-Jahres-Abschnitten überprüft. Maßstab für diese Überprüfungen soll auch künftig die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes sein.“**

(Roland Issen - Vorsitzender des Vorstandes - und Helmut Tesch - Vorsitzender des Kuratoriums - mit RGK-Schreiben Mai 2007)

Wenn sich der ver.di-Bundesvorstand in seiner anmaßenden „Anweisung“ an die Stiftung auf die gesetzlichen Bestimmungen des BetrAVG beruft, so übersieht dieser geflissentlich, dass die Stiftung eine satzungskonforme Entscheidung getroffen hat und für die Leistungsempfänger immer noch das arbeitsrechtliche Günstigkeitsprinzip gilt.

Die sich wiederholenden Mitteilungen der Organe der RGK zur Anpassung der Ruhegehälter unterstreichen nachdrücklich unseren Vertrauenstatbestand.

Die Ruhegehaltskasse prüft in Anlehnung bzw. auf der Grundlage des § 16 des Betriebsrentengesetzes im Dreijahresrhythmus, ob die Anpassungen der Ruhegehälter dem Anstieg des Verbraucherpreisindexes entsprochen haben.

Die Ruhegehaltskasse steht auf solider finanzieller Grundlage.

Eine konkret anstehende Einstandsverpflichtung des Rechtsnachfolgers der DAG zu unterstellen, ist derzeit einfach nur absurd. Der krampfhaft auf die Zinsentwicklung bzw. Finanzierungsgrundlage der nächsten 40 Jahre und länger ist nichts anderes als Kaffeekeserei!

Die Ruhegehaltskasse (Stiftung) ist nach aktuellem Stand versicherungsmathematisch abgesichert ausfinanziert. Sie gewährleistet die betriebliche Altersversorgung der ehemals DAG-Beschäftigten. Nur das zählt!

ver.di als „Nachfolge-Arbeitgeber“ hat seit ihrer Gründung keinen einzigen Cent an die Stiftung bzw. die LeistungsempfängerInnen gezahlt. Eine zurückliegende bzw. konkret anstehende wirtschaftliche Belastung für den ver.di-Haushalt ist aufgrund einer konkret anstehenden Einstandsverpflichtung seitens ver.di überhaupt nicht gegeben!

Der Bezugnahme von Seiten des Bundesvorstandes ver.di auf den § 16 des BetrAVG ist insofern ausschließlich eine gewerkschaftsegoistische Motivation zu unterstellen.

Heino Rahmstorf